



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Dezember 2003

Nr. 17

Inhalt

Seite

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)..... 91

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
und Kostenerstattungen für die  
Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
vom 9. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. - S. 701), sowie des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 4 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 9. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I  
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeines

Abschnitt II  
Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche  
Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

- § 3 Grundsätze
- § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht
- § 9 Heranziehung

Abschnitt III  
Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und  
Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- § 10 Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen

- § 11 Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- § 12 Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen
- § 13 Veranlagung
- § 14 Gebührenpflichtige

Abschnitt IV  
Kostenerstattung für Anschlusskanäle

- § 15 Grundsatz
- § 16 Veranlagung
- § 17 Erstattungspflichtige
- § 18 Vorausleistungen

Abschnitt V  
Abwasseruntersuchungsgebühren

- § 19 Grundsatz
- § 20 Gebührenmaßstab
- § 21 Veranlagung
- § 22 Gebührenpflichtige

Abschnitt VI  
Schlussvorschriften

- § 23 Veranlagung
- § 24 Auskunftspflicht
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Speicherung und Weitergabe von Daten
- § 27 Beitreibung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten

Anhang I Gebühren tarif

Abschnitt I  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Anwendungsbereich

Die Stadt erhebt im Sinne der §§ 4, 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen,
- b) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhaltes aus Kleinkläranlagen,
- c) Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abscheiderinhaltes aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen,

- d) Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen,
- e) Verwaltungsgebühren für die Probenahme, Untersuchung von Abwässern (Abwasseruntersuchungsgebühren) sowie für Kontrollen der Abwasseranlagen.

## § 2 Allgemeines

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwassersatzung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten entsprechend für sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte) sowie Mieter und Pächter. Mehrere Eigentümer und nebeneinander Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

## Abschnitt II Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

### § 3 Grundsätze

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 1 Buchstabe a werden für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet (getrennte Veranlagung).
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen.

### § 4 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Einleitung oder die Aufnahme von Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt
  - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutz-, Mischwasserkanal oder der abflusslosen Sammelgrube sonst wie zugeführte Wassermenge.
- (3) Wasserzähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Abnahme von Wasserzählern haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.

Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte geschätzt. Die Schätzung erfolgt grundsätzlich unter Zugrundelegung des Verbrauchs in den letzten 3 Abrechnungszeiträumen sowie den begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen.

- (4) Für die Einleitung von Schmutzwasser aus Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge [§ 4 (2)] pauschal um 30 m<sup>3</sup> pro Jahr je 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche

erhöht. Alternativ kann die genutzte Wassermenge durch Wasserzähler nachgewiesen werden.

Die Niederschlagswassernutzung ist den zuständigen Versorgungsunternehmen und der Stadt anzuzeigen.

- (5) Die eingeleiteten Wassermengen nach Abs. 2 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben.

Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie schätzt die Wassermengen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gelten Abs. 3 und 5 sinngemäß.

Die Stadt kann auf Kosten der Antragsteller Gutachten anfordern.

- (7) Bei unerlaubtem Einleiten sowie bei fehlendem Wasserzähler wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Für Leerfahrten und erhebliche Erschwernisse, die anlässlich der Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben entstehen, gilt § 12 (2) und (3) entsprechend.

### § 5 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Gebühr von der Stadt erhoben.
- (2) Die Gebühr wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Hierzu zählen auch Gebäudeüberstände (z. B. Arkaden/Dachüberstände), die über die Grundstücksgrenze hinausgehen.
- (3) Berechnungseinheit für diese Gebühr sind je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigungen nach der Abwassersatzung erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die befestigte Fläche von der Stadt anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

- (6) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der befestigten Fläche ergebende Gebühr auf 10 von Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche in der Anlage.

„Ökopflaster“ gilt dann als Versickerungsanlage mit Notüberlauf, wenn in der Fläche ein Rückhaltevolumen von 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> vorhanden ist.

- (7) Für die gemäß § 4 (4) genutzten Flächen (Nutzungsanlage für Niederschlagswasser) entfällt die Gebühr, sofern die Nutzungsanlage ein Speichervolumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche hat. Dieses gilt auch für Anlagen mit Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen.
- (8) Bei Dachbegrünung wird die Gebühr für diese Fläche halbiert.
- (9) Bei genehmigten Niederschlagswasser-Rückhalteanlagen wird die Gebühr für die angeschlossene Fläche halbiert, wenn über eine Drosseleinrichtung maximal 15 l/Sek. je ha abgeleitet werden.

#### § 6

##### Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) wird die Gebühr nach § 4 erhoben. Die Erhebung der Gebühr nach § 5 ist für diese Flächen ausgeschlossen.
- (2) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle wird nach der befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal gelangen kann. Die erhobene Gebühr wird nach folgender Formel errechnet:  
 $0,6 \text{ [abflusswirksame Jahresniederschlagsmenge (m}^3\text{/m}^2\text{)]} \times \text{Gebührensatz Schmutzwassergebühr (€}/\text{m}^3\text{)} \times \text{versiegelte Grundstücksfläche (m}^2\text{)}$ .
- (3) Berechnungseinheit für die Gebühr des Niederschlagswassers sind je 10 volle m<sup>2</sup> befestigten Grundstücksfläche. § 5 (5) gilt entsprechend.

#### § 7

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen.

Mieter und Pächter sind nur für den Anteil der Wassermenge gebührenpflichtig, den sie eingeleitet haben.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

#### § 8

##### Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld und -pflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Soweit die Gebühr durch beauf-

tragte Dritte erhoben wird, gilt die Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn der Einleitung mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

#### § 9

##### Heranziehung

- (1) Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Stadtwerke Braunschweig GmbH und den Wasserverband Weddel-Lehre mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.
- (2) Auf die endgültig abzurechnenden Gebühren sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe im Regelfall auf der Grundlage der Gebühren des Vorjahres festgesetzt wird.
- (3) Die Abschlagszahlungen auf die Gebühr sind an die mit der Einziehung dieser Gebühr beauftragten Stelle nach der Aufforderung durch diese Stelle zu leisten.

#### Abschnitt III

##### Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

#### § 10

##### Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt Gebühren. Berechnungseinheit ist ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge.

#### § 11

##### Gebührenmaßstab für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen werden Gebühren erhoben. Berechnungseinheit ist ½ m<sup>3</sup> entsorgte Menge.

#### § 12

##### Gebührenmaßstäbe in besonderen Fällen

- (1) Bei einer Entsorgung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden die Gebühren nach den §§ 10 und 11 um 50 von Hundert erhöht, wenn der Umstand, dass eine Entsorgung zu dieser Zeit stattfindet, durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.
- (2) Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser, Fäkal-schlamm oder Abscheideranlageninhalten wird eine Gebühr nach Anhang I, Artikel II erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist.
- (3) Erhebliche Erschwernisse (z. B. überdurchschnittliche Schlauchlängen, Schlammfangbelastung größer als 50 %) und das Wiederbefüllen der Leichtflüssigkeits-

abscheideranlagen mit Frischwasser werden nach Aufwand gesondert veranlagt.

### § 13 Veranlagung

- (1) Die Gebührenpflicht und Gebührenschild entsteht bei abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern, Kleinkläranlagen und Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit der Entnahme von Abwasser, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten. Kommt die Entsorgung nicht zu Stande (z. B. Abweisung des Fahrzeuges, Terminversäumnis), entsteht die Gebühr für eine Leerfahrt mit Erreichen des Grundstücks auf dem sich die zu entsorgende Anlage befindet.
- (2) Die zu entsorgende Menge wird gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Sind Mengenmessungen nicht möglich, so wird die entsorgte Menge geschätzt. Die gebührenpflichtige Menge wird auf volle m<sup>3</sup> bzw. ½ m<sup>3</sup> abgerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1 m<sup>3</sup> ist 1 m<sup>3</sup> Menge gebührenpflichtig.

### § 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer oder diejenigen Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Abwässern, Fäkalschlamm oder Abscheideranlageninhalten erteilt haben. Bei Grundstücken mit Pachtverträgen sind die Pächter neben dem Eigentümer gebührenpflichtig.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

## Abschnitt IV Kostenerstattung für Anschlusskanäle

### § 15 Grundsatz

Für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen im Sinne von § 2 (8) Abwassersatzung sind die Kosten der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage von § 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten, soweit die Maßnahme nicht nach Zustimmung der Stadt durch den Berechtigten in Auftrag gegeben und abgerechnet wird.

### § 16 Veranlagung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals oder der Beendigung der sonstigen erstattungsfähigen Maßnahmen (§ 15).
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag für einen Anschlusskanal wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig. Ist im Kostenerstattungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

### § 17 Erstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke sind oder diejenigen Personen,

auf deren Anträge Maßnahmen im Sinne von § 15 vorgenommen werden.

### § 18 Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschild können Vorausleistungen bis zur Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 15 begonnen worden ist. § 16 (2) gilt entsprechend.

## Abschnitt V Abwasseruntersuchungsgebühren

### § 19 Grundsatz

Für jede auf einem Grundstück entnommene und untersuchte Abwasserprobe erhebt die Stadt eine Gebühr.

### § 20 Gebührenmaßstab

- (1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Kosten für die Probenahme und Kosten entsprechend den gebührenpflichtig untersuchten Parametern zusammen (Überwachungskosten).
- (2) Abwasseruntersuchungen können an Beauftragte der Stadt vergeben werden, wenn eine Untersuchung im städtischen Labor nicht möglich ist. Für diese Untersuchungen sind die vollen Kosten zu erstatten.
- (3) Kann die Probenahme von Abwasser aus Gründen, die von den Einleitern des Abwassers zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, so werden Gebühren für die An- und Abfahrtszeit sowie für die Einsatzzeit erhoben. Diese Gebühren werden zur Abdeckung der Personalkosten nach der aufgewendeten Zeit je angefangene ½ Stunde und für die Fahrzeugkosten je gefahrenen Kilometer berechnet.

### § 21 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht und -schuld entsteht nach durchgeführter Probenahme und Untersuchung des Abwassers. Bei Kontrollen der Abwasseranlagen entsteht die Gebührenpflicht und -schuld nach ihrer Durchführung.

### § 22 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig für die Probenahme und Untersuchung nach § 30 Abwassersatzung sind die Einleiter von Abwasser. Können die Einleiter des Abwassers nicht festgestellt oder nicht mehr herangezogen werden, so sind die Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.

## Abschnitt VI Gemeinsame Bestimmungen

### § 23 Veranlagung

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach dem Anhang I dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr wird mit einem Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

§ 24  
Auskunftspflicht

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich sind.
- (2) Die Bediensteten der Stadt und die von der Stadt Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 25  
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken sind der Stadt sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren und Kostenerstattungen beeinflussen, so haben die abgabenpflichtigen Personen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für abgabenpflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26  
Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Stadt führt eine automatisierte Datei über die ermittelten befestigten Grundstücksflächen sowie deren Abgabepflichtige. Zur Gebührenveranlagung übermittelt die Stadt regelmäßig diese Daten an die Stadtwerke Braunschweig GmbH.

§ 27  
Beitreibung

Die Gebühren und Kostenerstattungen dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 28  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über
  - a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge [§ 4 (3), (4) und (5)],
  - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlage und deren Änderungen [§ 5 (4) bis (5)],
  - c) die Mitteilung des Beginns der Gebührenpflicht [§ 8 (3)],
  - d) die Auskunftspflicht (§ 24) und
  - e) die Anzeigepflicht (§ 25)
 vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 29  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 18. Dezember 2002 S. 131) außer Kraft.

Braunschweig, den 11. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 11. Dezember 2003

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Zwafelink  
Stadtbaurat

Anhang I  
zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung  
vom 9. Dezember 2003

**Gebührentarif**

Artikel I  
Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |   |        |
|---|--------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)<br>je m <sup>3</sup> Abwasser  | 1,81 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)<br>je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche<br>jährlich | 4,70 € |

Artikel II  
Entsorgungsgebühren  
Leerfahrtgebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen<br>je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 10                 | 32,00 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 | 65,00 € |
| 3. Leerfahrt gemäß § 12   | 57,78 € |

Artikel III  
Wasser-, Abwasser- und Bodenuntersuchungen

<u>1. Probenahmekosten</u>	<u>Gebühren</u>
<u>1.1 Einzelprobenahme (Wasser)</u>	
Stichprobe	46,00 €
qualifizierte Stichprobe	46,00 €

2h-Mischprobe zeitproportional	138,00 €		
2h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €	Cyanid, gesamt in Anlehnung an DIN 38405 D13-1, Küvettentestbest.	28,60 €
24h-Mischprobe mengenproportional	138,00 €		
Grundwasser je Messstelle	115,00 €	Cyanid, leicht freisetzbar in Anl. an DIN 38405 D13-2 Küvettentestbest.	24,50 €
Erschwerniszuschlag	5,00 € - 51,00 €	Fluorid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
Homogenisierung großer Probenmengen vor Ort nach DIN 38402 -A 30	10,00 €	Nitrat nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
Vor-Ort-Parameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Geruch, Färbung, Trübung, Schwimmstoffe)	37,00 €	Nitrat mit Küvettentest	10,20 €
		Nitrit mit Küvettentest	10,20 €
		Nitrit nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
<u>1.2 Bodenprobenahme</u> Die Bodenprobenahme wird nach Aufwand abgerechnet Personal, Fahrzeuge und Geräte siehe Ziffer 6, 7, 8		Phosphat (PO <sub>4</sub> -P) gelöst, mit Küvettentest	10,20 €
<u>2. Laborkosten Wasser</u> <u>2.1 Probenvorbereitung</u> Säureaufschluss nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €	Phosphat (PO <sub>4</sub> -P),gelöst nach DIN EN ISO 10304-2-D20 mit der Ionenchr.	16,30 €
Säureaufschluss für Sn nach EN ISO 11885-E22 für ICP Messungen	14,00 €	Phosphat (PO <sub>4</sub> -P),gelöst nach DIN 38405 D11-1	16,30 €
Nassaufschluss für Hg- Bestimmungen, nach DIN EN 1483-E12-4.6	28,60 €	Phosphat, gesamt nach DIN 38405 D11-4, Peroxodisulfat-Aufschluss	24,50 €
Mikrowellenaufschluss für extreme Spurenanalyse Eigenverfahren	28,60 €	Sulfat nach DIN EN ISO 10304-2 D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €
Festphasenextraktion. Eigenverfahren	30,60 €	Sulfid auf Anfrage	24,50 €
Homogenisieren mit Aufschlaggerät ( Ultra Turrax ), nach DIN 38402 - A30)	3,07 €	Sulfid Dr. Lange Pipettier - Test	8,18 €
Filtern / Membranfiltration über 0.45µm Filter	8,18 €		
Zentrifugieren	8,18 €	2.3.2 Kationenbestimmung 2.3.2.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3; Graphitrohrtechn.	49,90 €
<u>2.2 Phys.- chem. Parameter</u> Elektrische Leitfähigkeit nach DIN EN 27888 -C8	8,18 €	Cadmium in Anlehn. an DEV- E 19 EN ISO 5961 Graphitrohrtechn.	49,90 €
Redox-Spannung nach DIN 38404 C6	8,18 €	Arsen mit AAS-Graphitrohrtechnik, Eigenverfahren	49,90 €
pH-Wert nach DIN 38404 C5	8,18 €	Antimon mit AAS- Graphitrohrtechnik, Eigenverfahren	49,90 €
Temperatur nach DIN 38404 C4	4,09 €	Quecksilber, gesamt mit Hg -Analysator nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4	49,90 €
Scheinbare Färbung nach EN ISO 7887-C1, Abschnitt 2, visuelles Verf.	4,09 €	2.3.2.2 Elementanalysen im Spurenbereich mit ICP- OES „Spuren“ für Grund- und Oberflächenwasser* in Anlehnung an DIN EN ISO 11885-E22, Mikrowellenaufschluss	
Trübung, visuell nach NLÖ-Liste	4,09 €	Aluminium	26,60 €
Schwimmstoffe, visuell nach NLÖ-Liste	4,09 €	Arsen	26,60 €
Geruch, qualitative Bestimmung nach DEV ½ Abschnitt a	4,09 €	Barium	26,60 €
		Blei	26,60 €
		Bor	26,60 €
		Cadmium	26,60 €
		Calcium	26,60 €
		Chrom	26,60 €
		Cobalt	26,60 €
		Eisen	26,60 €
		Kalium	26,60 €
		Kupfer	26,60 €
		Mangan	26,60 €
		Magnesium	26,60 €
		Natrium	26,60 €
		Nickel	26,60 €
		Phosphor	26,60 €
<u>2.3 Nasschemische Anionen-/Kationen- und Summenbestimmungen</u> 2.3.1 Anionenbestimmung Bromid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €		
Chlorid nach DIN EN ISO 10304-2- D20 mit der Ionenchromatographie	16,30 €		
Cyanid, frei mit Küvettentest ohne Probenvorbereitung	10,20 €		

Zink	26,60 €	Kohlenwasserstoff, IR, nach DIN 38409 H18	40,90 €
* = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45 µm Membranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durchgeführt. Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein Mikrowellenaufschluss nach „Aufschluss - MW 1“.		Kohlenwasserstoff, IR, nach DIN 38409 H18 - extr. Spuren	51,10 €
2.3.2.3 Elementanalysen mit ICP- OES nach DIN EN ISO 11885-E22 für Abwasser **		Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DEV H56	36,80 €
Aluminium	24,50 €	Lipophile Stoffe nach DIN 38409 H17 mit Petrolether als Extraktionsmittel	36,80 €
Arsen	24,50 €	Direkt abscheidbare lipophile Stoffe	36,80 €
Barium	24,50 €	Phenolindex mit Küvettentest, ohne Probenvorbereitung	10,20 €
Blei	24,50 €	Phenolindex nach DIN 38409 H16-2 mit Wasserdampf-test. und Farbstoffextraktion mit Chloroform	24,50 €
Cadmium	24,50 €	Säure-/Basekapazität nach DIN 38409 H7	8,18 €
Chrom	24,50 €	Kjeldahl-Stickstoff nach DIN EN 25663 - H 11	28,60 €
Cobalt	24,50 €	Stickstoff, org. geb. (= Kjeldahl Stickstoff ohne Ammonium Stickstoff)	49,00 €
Eisen	24,50 €	TOC (gesamt. org. Kohlenstoff) nach DIN EN 1484 - H3	28,60 €
Kupfer	24,50 €	DOC (gelöster org. Kohlenstoff) inkl. Membranfiltration nach DIN EN 1484 - H3	28,60 €
Mangan	24,50 €	Methylenblauprobe, Prüfung auf Fäulnisfähigkeit	8,18 €
Nickel	24,50 €	Tenside, anionisch (MBAS, Methylenblauaktive Substanzen) nach DIN 38409-H23	32,70 €
Phosphor	24,50 €	Tenside, nichtionische (BiAS, Bismutaktive Substanzen) nach DIN 38409-H23	49,00 €
Silber	24,50 €	Tenside, kationische (DSBAS, Disulfonblau-aktive Substanzen nach DIN 38409-H20	49,00 €
Zink	24,50 €		
Antimon	24,50 €		
Zinn	40,90 €		
** = soll nur der gelöste Anteil bestimmt werden, ist die Probe vor der Konservierung mit einem 0.45µm Membranfilter zu filtrieren. Ein Aufschluss wird dann nicht durchgeführt. Soll der Gesamtgehalt bestimmt werden, erfolgt ein HNO <sub>3</sub> /H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> Aufschluss nach „Aufschluss - E22“. Für Zinn erfolgt ein H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> /H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> -Aufschluss Weitere Elemente und Bestimmungsgrenzen (BG) auf Anfrage		<u>2.4 Gasförmige Bestandteile</u> Chlor, frei und gesamt, Ozon und Chlordioxid mit Küvettentest	10,20 €
2.3.2.4 Sonstige Kationen		Gelöster Sauerstoff mit Elektrode in Anlehnung an DIN EN 25814 - G22	8,18 €
Chrom (VI) mit Küvettentest	10,20 €		
Ammonium-N nach DIN 38406 E5-2	20,45 €	<u>2.5 Organische Substanzen</u> EOX (extrahierbares org. geb. Halogen) nach DIN 38409 - H8	59,90 €
Ammonium- N mit Küvettentest	10,20 €	AOX (ohne Chlorid/DOC-Bestimmung) nach DIN EN 1485 -H14	49,00 €
2.3.3 Summenbestimmungen		2.5.1 LHKW / BTX mit GC/MS-Headspace in Anlehnung an DIN EN ISO 10301-F4	127,00 €
Massenkonz. der abs. Stoffe nach DIN 38409 H10	16,30 €	Vinylchlorid	
Volumen der abs. Stoffe nach DIN 38409 H9	8,18 €	1,1-Dichlorethen	
Abfiltrierbare Stoffe nach DIN 38409 H2-2, über Papierfilter	16,30 €	Dichlormethan	
Gesamt trockenrückstand nach DIN 38409 H1-1	16,30 €	cis-1,2-Dichlorethen	
Gesamtglührückstand/Gesamtglühverlust nach DIN 38409 H1-3	16,30 €	Trichlormethan (Chloroform)	
BSB <sub>5</sub> in Anlehnung an DIN EN - 1 - 1899-H51/ DIN EN - 2 - 1899-H 51	36,80 €	1,1,1-Trichlormethan	
CSB mit Küvettentest	10,20 €	Tetrachlormethan	
CSB mit Küvettentest und Chloridaustreibung	20,45 €	1,2-Dichlorethan	
CSB nach DIN 38409 H41 - 1	32,70 €	Trichlorethen	
CSB nach DIN 38409 H41 - 1 mit Chloridaustreibung	36,80 €	Bromdichlormethan	
Härte eines Wassers nach DIN 38409 H6	12,20 €	Tetrachlorethen ("PER")	
Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie nach DEV H53	81,80 €	Dibromchlormethan	
Kohlenwasserstoff-Index mit Gaschromatographie in Anlehnung an DEV H53-„Hoch“	81,80 €	Bromoform	
		Chlorbenzol	
		p-Dichlorbenzol	
		o-Dichlorbenzol	
		Benzol	
		Toluol	

Ethylbenzol  
 Styrol, eluiert mit o-Xylol  
 p-Xylol, eluiert mit m-Xylol  
 m-Xylol, eluiert mit p-Xylol  
 o-Xylol, eluiert mit Styrol  
 Weitere Parameter für die LHKW / BETX  
 - Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden

2.5.2 GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige organische Substanzen 114,00 €

GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen, die mit Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt werden können.  
 BG für schlecht wasserlösliche Substanzen: 0,01-0,04 mg/l  
 BG für gut wasserlösliche Substanzen: mehrere mg/l  
 BG = Identifizierung ist über NIST Spektrenbibliothek möglich

2.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz – Detektion nach DIN 38407-F8 153,00 €

Naphthalin  
 Acenaphthylen (mit UV Detektion)  
 Acenaphthen  
 Fluoren  
 Phenanthren  
 Anthracen  
 Fluoranthren  
 Pyren  
 Benzo(a)anthracen  
 Chrysen  
 Benzo(b)fluoranthren  
 Benzo(k)fluoranthren  
 Benzo(a)pyren  
 Dibenz(ah)anthracen  
 Benzo(ghi)perylen  
 Indeno(1,2,3-cd)pyren  
 Weitere Parameter für die PAK- Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden, für Wasser ohne störende Komponenten

2.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach

Derivatisierung mit GC/FID, Eigenverfahren 46,00 €

3. Laborkosten Boden und Feststoffe Gebühr

3.1 Probenvorbereitung  
 Homogenisierung, Eigenverfahren 2,05 €

Mischprobenerstellung 8,18 €

Kaltextraktion, Ultraschall 15,30 €

Heißextraktion, Soxleth 16,30 €

Elution mit Ammoniumnitratlösung nach DIN 19730 17,90 €

Elution mit Wasser nach DIN 38414 S4 16,30 €

Elution für Phenolindex , Eigenverfahren 16,30 €

Gefriertrocknung, nach Gerätehandbuch 24,50 €

Probenzerkleinerung mit Analysenmühle 12,20 €

Probenzerkleinerung mit Backenbrecher 24,50 €

Probenzerkleinerung mit der Schneidmühle 18,40 €

Probenzerkleinerung mit der Mörsermühle 12,20 €

Königwasseraufschluss nach DIN EN 12176 - S7 28,60 €

3.2 Physikalisch-chem. Untersuchungen

Schlammvolumen 4,09 €

Trockenrückstand nach DIN 38414 S2 16,30 €

Glührückstand, Glühverlust nach DIN 38414 S3 16,30 €

Trockensubstanz nach DIN 38414 S2 16,30 €

pH-Wert von Schlamm nach DIN 38414 S5 12,20 €

pH-Wert von Boden nach DIN ISO 10390 12,20 €

3.3 Nasschemische Untersuchungen und Summenbestimmungen

Kohlenwasserstoffe nach LAGA KW/85, IR-Bestimmung 49,00 €

Kohlenwasserstoffe in Anlehnung nach ISO/DIS 16 703 51,10 €

EOX (extrahierbares, org. geb. Halogen) nach DIN 38414 - S17 49,00 €

AOX (adsorbierbares, org. geb. Halogen) nach DIN 38414 - S18 49,00 €

Phenolindex für Eluate in Anlehn. an DIN 38409 H16-2 mit Wasserdampftest und Farbstoffextraktion 24,50 €

Cyanid, gesamt nach LAGA CN2/79, Küvettentestbestimmung 47,00 €

Cyanid, leicht freisetzbar nach LAGA CN2/79 Küvettentestbestimmung 32,70 €

Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.1 (ohne Nitrat- und Nitrit-N) 36,80 €

Stickstoff, gesamt nach VDLUFA A2.2.3 (mit Nitrat- und Nitrit-N) 42,95 €

Phosphor (CAL) Auszug nach VDLUFA A6.2.1.1 mit Küvettentestbestimmung 24,50 €

3.4 Elementanalysen

3.4.1 Elementanalysen im extremen Spurenbereich mit Graphitrohr-AAS / Hydridsystem  
 Blei in Anlehn. an DIN 38406-E6-3; Graphitrohrtechn. 40,90 €

Cadmium in Anlehn. an DEV- E19, EN ISO 5961, Graphitrohrtechn. 40,90 €

Arsen mit AAS - Graphitrohrtechn., Eigenverfahren 40,90 €

Antimon mit AAS - Graphitrohrtechn., Eigenverfahren 40,90 €

Quecksilber, gesamt mit Hg-Analysator nach EN 1483 - E12 Abschnitt 4 40,90 €

3.4.2 ICP - OES Elementanalysen nach DIN EN ISO 11885

Aluminium 24,50 €

Arsen 24,50 €

Calcium 24,50 €

Cadmium 24,50 €

Cobalt 24,50 €

Chrom 24,50 €

Kupfer 24,50 €

Eisen	24,50 €
Kalium	24,50 €
Magnesium	24,50 €
Mangan	24,50 €
Nickel	24,50 €
Phosphor	24,50 €
Blei	24,50 €
Zinn	24,50 €
Zink	24,50 €

Weitere Elemente auf Anfrage  
Diese Elemente können bei der Änderung der Kalibration wesentlich niedriger bestimmt werden.  
Weitere Elemente und Bestimmungsgrenzen (BG) auf Anfrage uBG gelten für die Einwaage von 1 g Trockenrückstand

### 3.5 Chromatographische Bestimmungen

3.5.1 LHKW / BETX mit GC/MS-Headspace in Anlehnung an DIN EN ISO 10301- F4 127,00 €

Vinylchlorid
1,1-Dichlorethen
Dichlormethan
cis-1,2-Dichlorethen
Trichlormethan (Chloroform)
1,1,1-Trichlormethan
Tetrachlormethan
1,2-Dichlorethen
Trichlorethen
Bromdichlormethan
Tetrachlorethen ("PER")
Dibromchlormethan
Bromoform
Chlorbenzol
p-Dichlorbenzol
o-Dichlorbenzol
Benzol
Toluol
Ethylbenzol
Styrol, eluiert mit o-Xylol
p-Xylol, eluiert mit m-Xylol
m-Xylol, eluiert mit p-Xylol
o-Xylol, eluiert mit Styrol
Weitere Parameter für die LHKW / BETX - Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden

3.5.2 GC/MS -"Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen Eigenverfahren nach GC/MS - Gerätehandbuch 114,00 €

GC/MS - "Screening" für leichtflüchtige org. Substanzen, die mit Headspace auf einer unpolaren Säule bestimmt werden können. uBG = Identifizierung ist über NIST Spektrenbibliothek möglich.

3.5.3 PAK nach EPA mit HPLC und Fluoreszenz-Detektion nach E-DIN 38414 - S23 mit Ultraschallextraktion 153,00 €

Naphthalin
Acenaphthylen (mit UV-Detektion)
Acenaphten
Fluoren
Phenanthren
Anthracen
Fluoranthen
Pyren
Benzo(a)anthracen
Chrysen
Benzo(b)fluoranthen
Benzo(k)fluoranthen
Benzo(a)pyren
Dibenz(ah)anthracen
Indeno(1,2,3-cd)pyren

Benzo(ghi)perylen  
Weitere Parameter für die PAK- Analytik können auf Anfrage durchgeführt werden

3.5.4 Bestimmung niedriger Fettsäuren nach Derivatisierung mit GC/FID, Eigenverfahren 46,00 €

### 4. Biologische und Bakteriologische Untersuchungen

Koloniezahl á Endo und Standardnährboden 25,50 €

Differenzierung Coli-Nachweis á Kolonie 17,80 €

#### 4.1 Mikroskopische Untersuchung

Belebtschlamm 15,30 €

Mikroskopische Untersuchungen nach Aufwand 5,30 € - 61,30 €

#### 4.2 Gewässergütebestimmungen

Saprobien-Index u. Güteklasse 61,30 €

### 5. Sonstige Untersuchungen

Weitere Untersuchungen, die nicht zu den routinemäßig durchgeführten Parameter in Ziffer 2 bis 4 aufgeführt sind, können auf Anfrage durchgeführt werden.

Die Kosten werden nach Aufwand festgestellt.

### 6. Personalkosten gemäß §24 (6) je angefangene halbe Stunde

Arbeiter	
L-Gr. 6	15,63 €
L-Gr. 6 a	16,86 €
L-Gr. 7	15,57 €
L-Gr. 7 a	18,05 €
Chemotechniker/ Laborant	
BAT VIb	19,89 €
BAT Vc	16,08 €
BAT Vb	18,47 €
Ingenieur	
BAT IV b	19,89 €
BAT IV a	20,77 €
BAT III	24,21 €
BAT II g. D.	25,72 €

### 7. Gerätekosten

Aktivkohlefilter	80,00 €/d
Bohrgerät	38,50 €/d
Probenahmegerät/ pneumatisch	12,70 €/d
Probenahmegerät/ elektronisch	17,90 €/d
Tauchpumpe bis 20m	12,70 €/d
Tauchpumpe bis 50m	17,90 €/d

### 8. Fahrzeugkosten

Personenkraftwagen	0,69 €/km
Laborbus	1,07 €/km
Boot	61,20 €/d

